



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag, 13. März 2020

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen, an staatlichen Theatern und Opernhäusern sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen nach § 28 Infektionsschutzgesetz

S. 99



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

13.03.2020, 11.15 Uhr

**Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen, an staatlichen
Theatern und Opernhäusern sowie Veranstaltungen von Religionen und
Weltanschauungen nach § 28 Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen, an staatlichen Theatern und Opernhäusern sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen nach § 28 Infektionsschutzgesetz vom 13.03.2020, 9.00 Uhr wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen in staatlichen Theatern, Opernhäusern und Museen werden untersagt.
2. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) in allen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes sowie der Hochschulen in freier Trägerschaft nach § 1 Hochschulgesetz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Coronavirus\200313 - Allgemeinverfügung Veranstaltungsverbot
Hochschulen 11 Uhr.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

untersagt. Über die Durchführung von Prüfungen können die Hochschulen einzelfallbezogen entscheiden. Dabei haben die Hochschulen erforderliche kontaktreduzierende Maßnahmen so weit möglich, mit dem Fachdienst Gesundheitsdienste abzustimmen. Mit dem Fachdienst Gesundheitsdienste sind, auch soweit möglich, die Regularien von Mensabetrieben abzustimmen.

3. Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen, wie Gottesdienste, werden untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Sonntag, 19.04.2020, 23.59 Uhr.

Begründung

I.

Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

II.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf wird zu gegebener Zeit eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gemäß § 10 Gesetz über dem Öffentlichen Gesundheitsdienst Schleswig-Holstein zuständig.

Die Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum, wie in staatlichen Theatern, Opernhäusern und Museen, in Lehrveranstaltungen der Universitäten und Fachhochschulen sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen, wie Gottesdiensten können dazu beitragen, das Virus schnell zu verbreiten. Zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher das Absagen, Verschieben oder Umorganisieren von Lehrveranstaltungen oder öffentlichen zugänglichen Veranstaltungen von staatlichen bzw. in kommunaler Hand befindlichen Theatern, Opernhäusern und Museen sowie Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen, wie Gottesdienste auf der Basis von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Dies gilt auch für die Einschränkung der Veranstaltungen von Religionen und Weltanschauungen.

Ausgenommen von den Regelungen der Allgemeinverfügung sind die Verwaltungstätigkeit, Forschungstätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

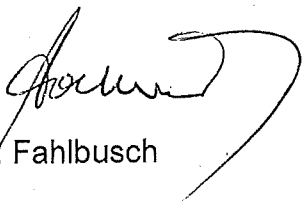
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 6 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.



Dr. Fahlbusch